

**14.03.24**

In

## **Berichtigung**

---

### **Verordnung zur Aktualisierung von Dokumentenmustern im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen**

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 13. März 2024 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an die Präsidentin des Bundesrates vom 6. Februar 2024 wurde die im Betreff genannte Verordnung mit der Bitte übersandt, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen (BR-Drs. 66/24).

In der Bundesratsdrucksache 66/24 ist es an folgender Stelle zu einem redaktionellen Fehler gekommen:

Auf Seite 56 der Verordnung (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) heißt es in den beiden Spalten, die die Spalte „Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen“ bilden, in der obersten Zeile „Schriftgröße 1“. Allerdings müsste es in der linken Spalte „Schriftgröße 1“ und in der rechten Spalte „Schriftgröße 2“ heißen. Dies entspricht auch der derzeitigen Bezeichnung der Spalte in der Tabelle in Anhang 3 Abschnitt 1 der Personalausweisverordnung.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren. Die zu ändernde Seite liegt als Austauschseite bei.



- „8. Soweit ein oder mehrere Doktorgrade vorhanden sind, wird dieser bzw. werden diese im Personalausweis im Datenfeld „Doktorgrad“, im vorläufigen Personalausweis im Datenfeld „Name“ eingetragen. Die Anzahl der für den Nameseintrag vorgesehenen Zeichen verringert sich um die für die Eintragung des Doktorgrades bzw. der Doktorgrade benötigte Zeichenzahl, sofern diese Eintragung im Datenfeld „Name“ vorgenommen wird.“

- b) In der Tabelle wird die Zeile „Ordens- und Künstlername“ durch die folgenden Zeilen ersetzt:

| „Datenfelder                          | Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen                                         |                                                                                    |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
|                                       | Schriftgröße 1<br>Schriftfont des Ausweisherstellers: (2 mm)<br>UnicodeDoc: 2,4 mm | Schriftgröße 2<br>Schriftfont des Ausweisherstellers: (1,3 mm)<br>UnicodeDoc: 2 mm |
| Doktorgrad                            | 20 Zeichen pro Zeile;<br>1 Zeile (insgesamt 20 Zeichen)                            | 31 Zeichen pro Zeile;<br>1 Zeile (insgesamt 32 Zeichen)“.                          |
| Ordens- und Künstlername <sup>2</sup> | 20 Zeichen pro Zeile;<br>1 Zeile (insgesamt 20 Zeichen)                            | 31 Zeichen pro Zeile;<br>1 Zeile (insgesamt 32 Zeichen)                            |

<sup>2</sup> Gilt nur für den Personalausweis.“

## Artikel 3

### Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- b) Absatz 1 Satz 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Passersatzpapiere nach Satz 1 Nummer 3 und 4 werden mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren ausgestellt; eine Verlängerung ist nicht zulässig. Passersatzpapiere nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 werden abweichend von Absatz 4 Satz 1 auch als vorläufige Dokumente ohne Chip ausgegeben, deren Gültigkeit, auch nach Verlängerungen, ein Jahr nicht überschreiten darf. An Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr können in begründeten Fällen abweichend von Absatz 4 Satz 1 Passersatzpapiere nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 ohne Chip ausgegeben werden. Passersatzpapiere nach Satz 4 ohne Chip sind höchstens ein Jahr gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.“

- c) Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die Abkürzung

- a) „PT“ für Passtyp von Passersatzpapieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 einschließlich vorläufiger Passersatzpapiere,
- b) „PR“ für Passtyp von Passersatzpapieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 einschließlich vorläufiger Passersatzpapiere oder